

Serie D Nr. 2793069

5

5

Schuldschein der Konversionskasse für
deutsche Auslandsschulden zu Berlin, aus-
gegeben auf Grund des § 4 ihrer Satzung.

Fünf Reichsmark

schuldet die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden dem Inhaber
dieses Schuldscheins. Die Einlösung erfolgt nach § 4
der Satzung der Konversionskasse.

Berlin, den 28. August 1933

Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden



5

5

Brinkmann, gelebt Kijm

Die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ist
durch § 2 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten
gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 gegründet.
§ 4 ihrer Satzung lautet:

„Die Kasse darf über die bei ihr eingezahlten Beträge
auf Reichsmark lautende unverzinsliche Schuld-
scheine ausstellen. Die Bestimmungen über die
Einlösung der Schulscheine trifft die Reichsbank“.

Serie D

Nr. 2793069